

# Bekanntmachung.

Der Unfug des

## Schießens in der Neujahrsnacht

hat in letzteren Jahren in einer die nächtliche Ruhe, wie die Sicherheit der Personen und des Eigentums gefährdenden Weise so sehr überhand genommen, daß ernstliche Abstellung dieses Unfugs dringend geboten erscheint. Die Polizeimannschaft erhält den gemessensten Auftrag, das Wiederkehren dieses Unfugs mit allen gesetzlichen Mitteln zu verhindern und Zuwiderhandlungen unnachsichtlich behufs Veranlassung strafrechtlicher Einschreitung zur Anzeige zu bringen.

Nach § 368, Z. 7 des R.=Str.=G.=B. wird mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feueergewehr schießt oder Feuerwerk abbrennt.

W e m d i n g, den 26. Dezember 1893.

S t a d t m a g i s t r a t.

Schwab, Bürgermeister.

## Bekanntmachung.

### Von dem Stadtmagistrate Wemding

werden bei dem bevorstehenden Jahreswechsel folgende polizeiliche Vorschriften in Erinnerung gebracht:

1) die Polizeistunde ist am Sylvesterabende in Angemessenheit einer allerhöchsten Entschliessung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 27. November 1844

Kreis-Intelligenz-Blatt pro 1844, St. 49,  
S. 1023

bis 1 Uhr nach Mitternacht verlängert;

2) das Schießen in der Neujahrnacht, wodurch namenloses Unglück hervorgerufen werden kann, wird auf den Grund einer hohen Entschliessung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 3. Dezember 1847

(S. 1065 des Kr.-Int.-Bl. pro 1847)

wiederholt mit der Warnung verboten, daß eine strenge Beahndung gegen Uebertreter nicht ausbleiben wird;

3) auch das Betteln in der Neujahrnacht und an dem Neujahrstage wird wiederholt unter-

sagt und haben Uebertreter dieses Verbotes  
strenge Beahndung zu gewärtigen.

Wemding den 6. Dezember 1849.

Stadtmagistrat Wemding.

Fadler, Bürgermeister.

Freiberger, Stadtschreiber.